

nicht nachgewiesen, daß der Gemeinderat von Meiden zu einem derartigen Verzicht auf ein Recht der Gemeinde, sei es kraft Spezialvollmacht, sei es kraft allgemeiner gesetzlicher Vollmacht befugt gewesen wäre. Es ist also nicht dargetan, daß die gemäß dem Vertrage vom 23. Januar 1807 bestehende Verpflichtung des Staates zu Erweiterung und Unterhaltung der Mauer des alten Kirchhofes seither erloschen sei. Es ist danach diese Pflicht des Beklagten richterlich festzustellen und derselbe zu verurteilen, den Klägern die Kosten der von ihnen auf Recht hin ausgeführten, unbestrittenermaßen notwendigen Reparatur zu bezahlen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Staat Luzern wird als verpflichtet erklärt, die Mauer des bisherigen Friedhofes zu Meiden zu erstellen und zu unterhalten und demnach den Klägern die Kosten der ausgeführten Reparatur zu vergüten; dagegen wird das Begehren, daß der Staat auch die Umfassungsmauer des neuen Friedhofs zu erstellen und zu unterhalten habe, abgewiesen.



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

103. Urteil vom 9. November 1893 in Sachen
von Escharner.

A. Nachdem die Regierung des Kantons Bern sich anfangs 1893 entschlossen hatte, die von Bern über das sogenannte Weissenbühl nach Klein-Wabern führende Straße zu korrigieren, falls die beteiligten Gemeinden Bern und Köniz das dazu erforderliche Land frei von allen Beschwerden zur Verfügung stellten, trat die Gemeinde Bern mit der heutigen Rekurrentin, Frau Helene von Escharner geb. von Wattenwyl, als Besitzerin des gegen Norden an obgenannte Straßenstrecke stoßenden Morillon-Gutes, in Unterhandlungen zu dem Zwecke, dieselbe zur Abtretung des für die Straßenerweiterung und Erstellung eines Trottoirs erforderlichen Landstreifens von ihrem Morillon-Gute zu veranlassen. Außerdem wünschte die Gemeinde Bern von Frau von Escharner die Ab-

tretung eines weitem Landstreifens von 1 $\frac{1}{2}$ Meter Breite zur Anpflanzung einer Obstbaumreihe längs der Straße.

B. Während Frau von Tscharner sich bereit erklärte, das zur Straßenerweiterung nötige Land abzutreten, verweigerte sie die Abgabe des weitem für die Anpflanzung der Obstbaumreihe in Aussicht genommenen Landstreifens.

C. Der Gemeinderat von Bern reichte daraufhin am 24. Juni 1893 beim Regierungsrate zu Händen des Großen Rates ein Gesuch ein, es möge der Gemeinde Bern der Frau von Tscharner gegenüber das Expropriationsrecht bezüglich des mehrerwähnten Landstreifens zur Anpflanzung der Obstbaumreihe erteilt werden. Der Große Rat des Kantons Bern erließ sodann am 30. Juni 1893 nach Einsicht genannten Gesuches und der bezüglichen Vernehmlassung der Frau von Tscharner, auf Antrag des Regierungsrates ein Dekret, durch welches er u. a. dem Gemeinderat der Stadt das Expropriationsrecht erteilte, auch bezüglich „des zur Anpflanzung von Obstbäumen längs der Südseite des Trottoirs dieser Straße (Weizenbühl bis Klein-Wabern) von dem Morillon-Gute der Frau von Tscharner in Aussicht nehmenden Streifen Landes.“

D. Gegen dieses Dekret reichte Frau von Tscharner am 15. Juli 1893 den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht ein, der folgendermaßen begründet ist: Auf der ganzen Straßenstrecke vom Weizenbühl bis zum Morillon-Gute existiere keine Baumreihe; eine solche sei auch weder längs einer gleichfalls von der Erweiterung der Wabernstraße betroffenen Besitzung eines Herrn Sphyger, noch von der Grenze des Morillon-Gutes weg bis nach Klein-Wabern in Aussicht genommen. Es sei somit eine Ausnahmemaßregel, wenn man Frau von Tscharner und nur sie zwingen wolle, Land zur Anpflanzung von Obstbäumen längs der Straße abzutreten. Hierin liege eine Verletzung von Art. 4 B.-V. und Art. 71 K.-V. Diese Maßregel verlege ferner § 83 der bernischen Verfassung, demzufolge alles Eigentum unverletzlich und eine Ausnahme nur im Interesse des gemeinen Wohls zulässig sei. Eine solche Ausnahme liege hier nicht vor, indem man unter gemeinem Wohl nicht etwa schon den Nutzen, Vorteil und die Annehmlichkeit von Staat, Gemeinde oder Publikum verstehen

dürfe. Da Ausnahmen strikte zu interpretieren seien und das Expropriationsrecht sich als solche qualifiziere, so müsse dasselbe nur in Fällen Platz greifen, wo das gemeine Wohl gebieterisch es verlange. Unzulässig sei es namentlich auch, dasselbe in Fällen anzurufen, wo wesentlich eine private Spekulation durch Obstbaumzucht in Frage steht.

E. In seiner Vernehmlassung vom 30. August 1893 führt der Regierungsrat des Kantons Bern aus: Es sei vom Bundesgericht schon wiederholt hervorgehoben worden und liege übrigens in der Natur der Sache, daß der Entscheid der kantonalen Behörden, über ein gestelltes Expropriationsgesuch für die Beteiligten ausschließlich maßgebend und in Bezug auf seine materielle Richtigkeit einer Weiterziehung an die Bundesbehörden nicht fähig sei. Nur wenn ein Mißbrauch des Expropriationsrechtes vorläge, indem dasselbe zu Spekulationszwecken des Staates oder Privater gehandhabt würde, könnte das Bundesgericht einschreiten. Das aber treffe hier nicht zu, da der Zweck der Expropriation in der Tat der sei, eine stark frequentierte, der Sonnenhitze sehr ausgesetzt, Straßenstrecke mit Schatten zu versehen. Daß man hiezu Obstbäume auserwah, habe nicht den Sinn, als ob zunächst spekulative Zwecke verfolgt würden. Es sei daher die Rekurrentin mit ihrem Rekursbegehren abzuweisen.

F. Der Gemeinderat der Stadt Bern schließt sich obigem Petitum des Regierungsrates an, indem er wesentlich bemerkt, eine ausnahmsweise Behandlung der Frau von Tscharner liege nicht vor. Wenn man ihr speziell und nicht Andern Landabtretung zwecks Baumpflanzung zugemutet, so liege der Grund darin, daß an den andern Straßenstrecken, teils schon Bäume existierten, teils die Anpflanzung solcher untunlich sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Vernehmlassung mit Recht betont, ist es nicht Sache des Bundesgerichtes, einem ergangenen Expropriationsdekret der zuständigen kantonalen Behörde gegenüber materiell zu prüfen, ob das verfassungsmäßige Requisite der Zwangsenteignung, das „gemeine Wohl,“ im konkreten Falle wirklich vorliege oder nicht. Vielmehr ist der Entscheid der kantonalen Behörde bezüglich dieses Punktes regelmäßig

ein definitiver, und ein Einschreiten des Bundesgerichtes nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn klar gelegt wird, daß die Expropriation nur angeblich zu öffentlichen Zwecken, in Wirklichkeit aber zu Gunsten privater Interessen, sei es auch des Staates, geschieht. Dafür liegt nun hier gar nichts vor. Denn einmal kann die Anlage einer Schatten spendenden Allee längs einer verkehrreichen Straße sehr wohl, und ohne jeden Zwang, als im öffentlichen Interesse liegend, bezeichnet werden; und ferner erscheint der Vorwurf, als ob das expropriierende Gemeinwesen hier durch Obstbaumzucht eine private Spekulation veranstalten wolle, durchaus unstichhaltig und der eventuelle pekuniäre Nutzen aus dem Obstertrag kaum als sekundären Zweck nebenbei in's Auge gefaßt. Ist aber die Behandlung der Rekurrentin eine gesetzliche, so kann die überdies unbelegte Behauptung einer ungleichen Behandlung der Rekurrentin nicht als begründet erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

104. Urteil vom 22. November 1893 in Sachen Leder.

A. Die Gemeindesteuerkommission von Brugg taxierte pro 1893 den Daniel Leder, Kaufmann in Genua, als steuerpflichtig: a. für einen Gewerbefonds, bestehend in einem Weinlager in Brugg im Betrage von 3000 Fr.; b. für einen Erwerb von 500 Fr., herrührend aus dem mit obigem Gewerbefond betriebenen Weinhandel. Daniel Leder erhob zunächst gegen diese Besteuerung bei der Gemeindesteuerkommission Brugg selbst, dann bei der Bezirkssteuerkommission Beschwerde, wurde aber von beiden Instanzen abgewiesen. Er gelangte sodann an das Obergericht des Kantons

Nargau, bei welchem er Streichung der Steueransätze pro 1893 für Erwerb und Gewerbefonds beantragte, da sowohl Staats- als Gemeindesteuergesetz nur die Einwohner des Kantons als steuerpflichtig erklären, Rekurrent aber im Auslande wohne. Das Obergericht wies am 17. Juli 1893 den Rekurs ab, mit der Begründung, Leder betreibe in Brugg eine eigentliche Filiale seines Genueser Geschäftes, die nach kantonalem Steuerrecht allerdings zur Steuer heranzuziehen sei.

B. Gegen diesen am 6. September 1893 eröffneten obergerichtlichen Entscheid erklärte Leder am 5. November 1893 wegen Verletzung der Art. 46² und 4 B.-V. den Rekurs an das Bundesgericht und begründet den darin gestellten Antrag: „Es sei das Urteil des aargauischen Obergerichtes aufzuheben und zu erklären, daß D. Leder in Brugg weder staats- noch gemeindesteuerpflichtig sei, eventuell es sei die Sache zur neuerlichen Behandlung an die kantonalen Gerichte zurückzuweisen,“ im wesentlichen folgendermaßen: Leder gebe zu, daß er in Brugg ein Weinlager in ungefährem Werte von 3000 Fr. habe. Der Wein aus demselben werde aber nicht in Brugg und Umgebung verkauft; gegenteils verfüge Rekurrent direkt von Genua aus über denselben. Eine Geschäftsfiliale habe Leder in Brugg nicht; er wohne in Genua und unterstehe daher der italienischen Steuerhoheit. Daß er in Genua eine direkte Vermögens- und Einkommenssteuer zahle, brauche Leder nicht zu beweisen. Es liege ein Fall internationaler Doppelbesteuerung betreffend beweglicher Sachen vor. Wenn das Bundesgericht bisher auch nur auf Fälle interkantonaler Doppelbesteuerung eingetreten sei, so liege doch kein Grund vor, um an dieser Praxis auch ferner festzuhalten. Das obergerichtliche Urteil verletze aber auch den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. In der Tat werde Rekurrent durch dasselbe einer eigentlichen Ausnahmehandlung unterworfen, indem andere Deponenten von Waaren in Lagerhäusern keine Steuer zahlen, und involviere die Darstellung seines Waarenlagers in Brugg als einer Geschäftsfiliale, welche Darstellung mit den Tatsachen im Widerspruch stehe, eine materielle Rechtsverweigerung. Durch diese allein sei es möglich geworden, Leder als Kantonseinwohner zu betrachten und zu besteuern.